

Nichtamtlicher Teil | Steuerbescheide werden zum Jahresende verschickt

## Grundsteuerreform führt ab 2025 zu enormen Verschiebungen



Die Grundsteuerreform führt in Erfurt zu einer Mehrbelastung für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Die Grundsteuerreform. Seit einigen Jahren beschäftigt sie Finanzämter, Kommunen, Grundstückseigentümer. Sie umfasst die Neubewertung von Grundstücken anhand der aktuellen Bodenrichtwerte und soll so gegenwärtige Ungleichbehandlungen aus der Vergangenheit ausräumen. Nun geht ihre Umsetzung in die finale Phase. In wenigen Wochen versendet die Stadt Erfurt die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025. Was darin zu lesen sein wird, könnte bei Einigen für Unmut sorgen. Denn auf Eigentümer von bisher zu niedrig bewerteten Grundstücken wartet zum Teil eine deutlich höhere Grundsteuer.

Die Thüringer Landeshauptstadt nimmt im Jahr rund 31 Mio. Euro an Grundsteuern ein, sie ist damit nach der Gewerbesteuer die wichtigste eigene Einnahmequelle. „Auch nach der Reform wird die Summe aller Grundsteuerbeträge mit 31 Mio. Euro konstant bleiben, denn die Grundsteuer soll

„aufkommensneutral“ sein“, erklärt Erfurts Finanzdezernent Steffen Linnert. Nach neuem Recht wird die Stadt also nicht mehr Geld einnehmen als nach altem Recht. Immer mal wieder laut werdende Vorwürfe, die Stadt würde hier Mehreinnahmen generieren, seien unhaltbar. Die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer blieben gleich, allerdings gebe es spürbare Verschiebungen zwischen den jeweiligen Gruppen von Steuerpflichtigen.

Profitieren werden Gewerbe- und Geschäftsgrundstücke, sie werden durch das Bundesmodell auf Erfurt bezogen um circa 5 Mio. Euro entlastet. Linnert: „Im Durchschnitt zahlt der Gewerbetreibende für sein Geschäftsgrundstück die Hälfte weniger. Diese Entlastung erfolgt fast ausschließlich durch eine Verschiebung zu den Ein- und Zweifamilienhäusern. Das führt dazu, dass Einfamilienhausbesitzer durchschnittlich das Doppelte an Grundsteuer zahlen.“

Diese Unwucht zeichnete sich seit längerem ab, auch in anderen Bundesländern führte die Systematik der Bewertung von Grundstücken zu massiven Verschiebungen. Der Erfurter Stadtverwaltung, die lediglich den Hebesatz festsetzt, sind die Hände gebunden. „Sachsen hat hier relativ schnell reagiert und mit einem eigenen Gesetz nachgesteuert. Thüringen hatte sich seinerzeit entschlossen, das Bundesmodell umzusetzen, was nun zu diesen massiven und eindeutigen Verschiebungen zulasten der Einfamilienhäuser führt. Das Land hätte es in der Hand gehabt, diese Steigerung zu begrenzen. Für die Akzeptanz der Reform wäre es gut gewesen, die Thüringer Landesregierung hätte auch versucht, hier eine Lösung zu finden, um diese Verschiebungen abzumildern. Aber leider blieben unsere mehrfachen Bitten dazu ungehört“, so Linnert. Das schließe aber eine mögliche Nachbesserung der neuen Thüringer Landesregierung auf wiederholte Bitte der Stadt Erfurt für die Zukunft nicht aus.

# Bauliches Erbe war seine Leidenschaft

Nachruf auf Gerhard Schade | Denkmalbeirat trauert um einen engagierten Mitstreiter

Am 18. August 2024 verstarb der Architekt Gerhard Schade. Ob Hochzeitshaus, „Arche“, Kulturhof Krönbacken oder – die heute zum Weltkulturerbe zählende – Alte Synagoge, überall in der Innenstadt und auch darüber hinaus begegnet man von ihm betreuten Bauprojekten. Die Stadt Erfurt, die Architektenschaft und nicht zuletzt der kommunale Denkmalbeirat verdanken ihm viel.

Nach Studienabschluss kam er 1974 für den Berufsstart ins Büro des Erfurter Stadtarchitekten Walter Nitsch. Von nun an konnte man ihn mit seiner aktengroßen ledernen Umhängetasche – bald ein Markenzeichen – die Altstadt durchstreifen sehen. Schade durchforschte wie wohl niemand sonst die maroden Quartiere, stöbernd zwischen Kellergewölben, verfallenden Dachböden und Archiven. So entwickelte er seine Vision für die Kernstadt: Sicherung des uralten Areals, das Begreifen und Retten seiner Glanzpunkte durch Erforschung ihrer einstigen Bedeutung und Aufbereitung für

neue, möglichst relevante Funktionen, die den Denkmalen Zukunft durch Nutzung sichern. 1977 startete als Modellvorhaben die erhaltende Stadt-sanierung im – leider – einzigen Altstadtquartier, dem zwischen Arche, Marktstraße, Domplatz und Kettenstraße. Immerhin dort konnten die Architekten des Büros des Stadtarchitekten und andere Bauleute ihre Sanierungsfähigkeiten unter Beweis stellen.

Komplexes Denken und unaufgeregte Entscheidungen wurden zu Schades „Erfolgsgeheimnis“. Als nach 1990 die System-Hemmnisse für einen behutsamen Umgang mit der Altstadt ausgeräumt waren, entfaltete er eine äußerste produktive Berufsphase, die fast bis zuletzt anhielt. Erst in leitender Stellung bei der Erfurter Außenstelle des Büros Rittmannsperger und Partner, später – mit zwei Kollegen von dort – in einer neuen Gemeinschaft namens „cultus monumentum“. Schade gelang es, ein weiträumiges Beziehungsgefüge zur

Überwindung von Mauern zu nutzen als Voraussetzung für Zukünftiges. Dieses Denken erschien ihm so selbstverständlich wie der sorgsame Umgang mit den Rudimenten des hier Verschütteten oder schütter Gewordenen.

Im Denkmalbeirat der Landeshauptstadt war er von Anfang an engagiertes Mitglied, seit vier Jahren auch dessen Vorsitzender. Bis vor wenigen Wochen noch beschäftigte sich das Gremium unter seiner Leitung mit der Sicherung der Perspektiven von Bahnhallenquartier und Braugold-Gelände, Rahmenplan Petersberg und Perspektive der Halbruine Barfüßerkirche, mit der Vereinbarkeit ökologischer und denkmalpflegerischer Anforderungen im Flächendenkmal Altstadt, aber auch mit dem Selbstverständnis des Beirates im Feld zwischen Bewahren und Entwickeln.

*Ute Unger und Heinz Stade  
im Namen des Denkmalbeirates*

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Sprechzeiten im Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Schiedsstellen: [www.erfurt.de/ef109281](http://www.erfurt.de/ef109281)

## Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.erfurt.de/buergeramt](http://www.erfurt.de/buergeramt)

Für die Bereiche **Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten** nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

[www.erfurt.de/buergerservice](http://www.erfurt.de/buergerservice)

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche **Ausländerbehörde** ([auslaenderbehoerde@erfurt.de](mailto:auslaenderbehoerde@erfurt.de)) in der Schillerstraße 40 sowie **Standesamt/Hochzeitshaus** ([standesamt@erfurt.de](mailto:standesamt@erfurt.de)) in

der Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind: Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr, Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

## Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1025 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehrhart, Sabine Mönch, Sophie Pohl, Anja Schultz, Patrick Weisheit  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Tel. 0361 655-2120/25  
E-Mail: [presse@erfurt.de](mailto:presse@erfurt.de)

Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 1. Oktober 2024

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra

Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20

E-Mail: [weimar@schenkelberg-druck.de](mailto:weimar@schenkelberg-druck.de)

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera

Reklamationsmanagement: Tel. 0365 4306520 42,

[qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de](mailto:qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de)

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich, mittwochs

Der Abonnementpreis beträgt 38 Euro jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis für das Einzel Exemplar beträgt 1,60 Euro inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für das Einzel Exemplar sind an die Anschrift des Herausgebers zu senden.

Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt. [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)



# Amtlicher Teil

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0177/24

der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

## Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

### Genaue Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2023 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 333.570.215,70 Euro und einem Jahresgewinn von 5.415.922,09 Euro festgestellt.

02 Der Jahresgewinn von 5.415.922,09 Euro wird wie folgt verwendet:

die für das Wirtschaftsjahr 2023 geplante Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3.750.000,00 Euro wird an den städtischen Haushalt abgeführt,

die verbleibenden 1.665.922,09 Euro werden in die Allgemeine Rücklage des Entwässerungsbetriebes eingestellt.

03 Dem Werkleiter Herrn Martin Höfer wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns kann im Zeitraum vom 09.10.2024 bis 18.10.2024 im Rathaus, Beteiligungsmanagement, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag  
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Mittwoch, Freitag  
von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch unter 0361 655-2801 anzumelden.

## Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der § 34 i. V. m. § 43 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung, dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Satzung des Jugendamtes der Stadt Erfurt vom 17.05.1999 hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt am 05.09.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung (Drucksachen 1081/24) beschlossen

### 1. Allgemeines

#### § 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

#### § 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Saal gewiesen werden.

#### § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
  - a. Stellungnahme zur Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch – SGB VIII – KJHG),
  - b. Grundstücksangelegenheiten, die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen,
  - c. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten

In allen anderen Fällen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.
- (4) Die Unterausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich.

### 2. Vorbereitung der Sitzung

#### § 4 Einberufung

- (1) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Jugendhilfeausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

#### § 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung und nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes fest. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister Wagner Straße 1, 99084 Erfurt öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung

darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

#### § 6 Einladung zur Sitzung

- (1) Die stimmberechtigten, deren Stellvertreter und beratenden Mitglieder des Ausschusses werden zu den Sitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der damit zusammenhängenden Unterlagen eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendarstage liegen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

#### § 7 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen. Der Jugendhilfeausschuss

entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung statt.

- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

#### § 8 Drucksachen

- (1) Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind, werden mittels einer automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen). Folgende Arten werden unterschieden:
  - a. Einwohnerfragestunde siehe § 11 GeschO JHA
  - b. Die Drucksache Entscheidungsvorlage, die zur Beratung und Beschlussfassung bzw. zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss gerichtet wird, ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.
  - c. Die Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.
  - d. Die Drucksache Festlegung aus Gremien erfolgt im Ergebnis der Beratung in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder mit Fristsetzung über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie wird entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.
  - e. Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung, Informationen JHA oder Informationsaufforderung dient einmalig

oder regelmäßig zur Unterrichtung des Jugendhilfeausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt. Sie werden entsprechend der Fristsetzung in die Tagesordnung der vorgesehenen Sitzung eingeordnet.

#### § 9 Angelegenheiten der Tagesordnung

- (1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, einem beratenden oder stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitglied oder einem Unterausschuss beantragt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Bereich Oberbürgermeister eingegangen sind.
- (2) In der Sitzung können nur solche Beratungsgegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Beratungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn
  1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann) der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt.
- (3) Angelegenheiten, die der Jugendhilfeausschusses abgelehnt hat, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (4) Betrifft eine Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

#### § 10 Anfragen

Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten der Jugendhilfe können von jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses an den Oberbürgermeister sowie an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gerichtet werden. Die schriftliche Antwort soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Fragesteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

**§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss räumt in jeder Sitzung gemäÙ § 14 (5) ThürKJHAG jedem Einwohner, insbesondere jedem Jugendlichen und jedem Kind sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen das Recht ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beziehen.
- (2) Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Mündlich gestellte Fragen werden in ihrer Reihenfolge durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (3) Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.
- (4) Zu den Fragen an den Jugendhilfeausschuss kann der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Zu Fragen an die Verwaltung des Jugendamtes kann der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Soweit eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung innerhalb einer durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Frist schriftlich.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann Fragen, die nicht umfassend beantwortet worden sind bzw. eine umfassende Diskussion erfordern, in die zuständigen Unterausschüsse zur Vorberatung verweisen. Dem Fragesteller ist in den Unterausschüssen das Recht einzuräumen, nochmals angehört zu werden.

**3. Sitzungsverlauf**

**§ 12 Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit leitet der Stellvertreter die Sitzung oder bei dessen Abwesenheit ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäÙe Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäÙ geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Wird hierbei die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen und ein neuer Termin festgesetzt.

- (4) Wird der Jugendhilfeausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.
- (6) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Jugendhilfeausschuss beschlussunfähig ist

**§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende oder ein bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (2) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist Bericht zu geben. Den Arbeitsgemeinschaften, die den Sitzungsgegenstand betreffen, wird das Recht auf Anhörung eingeräumt.
- (3) Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zum Beratungsgegenstand gutachterlich gehört werden.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  - a. Anträge zur Geschäftsordnung;
  - b. Zusatz- oder Änderungsanträge oder
  - c. Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages.
 Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Auf Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort auÙer der Reihe zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur SchlussäuÙerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.

**§ 14 Geschäftsordnungsanträge**

- Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
- a) Änderung der Tagesordnung,
  - b) Schließung der Sitzung,
  - c) Unterbrechung der Sitzung,
  - d) Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,

- e) Verweisung an einen Unterausschuss,
- f) Abbruch der Beratung des Gegenstandes der Tagesordnung,
- g) Antrag auf Einzelabstimmung (§15 Abs.1),
- h) Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge (§15 Abs.2),
- i) zur Sache.

**§ 15 Abstimmung**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn, der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Jugendhilfeausschuss, das einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Vorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Reihenfolge.
- (3) Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende den zu beschließenden Text, soweit dieser von dem Text der vorliegenden Beratungsunterlagen abweicht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine geheime oder namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
  - a. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
  - b. Die Stimmzettel werden von einem zu bestimmenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

- (7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Jugendhilfeausschuss vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Jugendhilfeausschuss kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Sind mehrere gleichartige unbesetzte Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.
- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Jugendhilfeausschuss beschließt.

#### 4. Sitzungsniederschrift

##### § 16 Form und Inhalt

- (1) Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist ein internes Informationsmedium der geschäftsführenden Dienststelle zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die entsprechenden Stellen zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonbänder sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

- (2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:
- die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. die Namen der abwesenden Mitglieder einschließlich zeitweiser Anwesenheit,
  - die Tagesordnung,
  - Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
  - die Beschlussergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltung)
  - den Wortlaut jeder Äußerung, wenn dies von einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewünscht wird,
  - die Nichtmitwirkung eines Mitgliedes gem. § 7.
- (3) Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung wird jeder Fraktion sowie jedem Mitglied zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.
- (6) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 1 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zulässig und bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit Journalisten nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen, in der geschäftsführenden Dienststelle und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer aus.

#### 5. Vorberatende Ausschüsse

##### § 17 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 12 der Satzung des Jugendamtes setzt der Jugendhilfeausschuss zeitweilige Unterausschüsse durch Beschluss ein.
- (2) Die Zusammensetzung von zeitweiligen Unterausschüssen regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.
- (3) Die Mitglieder der zeitweiligen Unterausschüsse sowie deren Stellvertretung werden durch den Jugendhilfeausschuss namentlich bestellt. Es kann ein 2. Stellvertreter benannt werden.
- (4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen aller Unterausschüsse teilzunehmen. Sind sie für diesen jedoch nicht benannt, so besitzen sie kein Stimmrecht.
- (5) Die Unterausschüsse benennen ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

##### § 18 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die Unterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorberatung von Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses.
  - Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
  - sonstige Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss dem Unterausschuss durch Beschluss überträgt.
- (2) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### § 19 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Vorsitzenden des Unterausschusses.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Arbeit der zeitweiligen Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen zur Einberufung, Einladung, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift.

**6. Schlussbestimmungen**

**§ 20 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

**§ 21 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Menschen aller Geschlechter.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. August 2019 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 23.09.2024

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn  
Andreas Horn  
Oberbürgermeister

**1. Änderung der Geschäftsordnung vom 03.09.2024**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.08.2024 (Beschluss zur Drucksache 1396/24) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

**1. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem „System der mathematischen Proportion“ Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 03.09.2024

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn  
Andreas Horn  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1582/24**

der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

**2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse**

**Genauere Fassung:**

Die in der Anlage 1 befindliche 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird beschlossen.

gez. A. Horn  
Oberbürgermeister

**2. Änderung der Geschäftsordnung vom 26.09.2024**

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.09.2024 (Beschluss zur Drucksache 1582/24) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

**Art. 1 Änderungen**

**1. § 25 wird wie folgt gefasst:**

§ 25 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 11 weiteren Stadtratsmitgliedern;
  - b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt, und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - d) den Ausschuss für Bildung und Schulsport, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sach-

kundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

- e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - f) den Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 h) bis l);
  - g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - h) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 18 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
  - m) den Ausschuss für Kultur und Theatertransformation, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 12 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.
- (2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzustän-

digkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

#### a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist; Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten der Digitalisierung und der Datenverarbeitung.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“;
- Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 GeschO;
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung; darin enthalten sind auch die Redezeiten im Rahmen der Diskussion des Haushaltes;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

#### b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro (netto) und Bauleistungen über 500.000 Euro (netto), soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3
- ThürGemHV zugrunde liegt;
- bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert, über 250.000 Euro (netto), die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sobald
  - a) die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o.g. Wertgrenzen überschreiten oder
  - b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Wertes des Hauptvertrages übersteigt.

- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren bei festgestellten Hauptforderungen über 250.000 Euro je Schuldner;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils über 250.000 Euro je Schuldner; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;

- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

#### c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozialverwaltung (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und freien Trägern im sozialen und gesundheitlichen Bereich;
- die Anerkennung von sozialen Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben (FRLSozialesEF);



- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

**d) Ausschuss für Bildung und Schulsport**

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- Angelegenheiten des Schulspportes;
- Angelegenheiten des Sports in der Landeshauptstadt soweit der Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb nicht zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen;
- die Einführung eines Schulversuches nach § 12 Abs. 3 S. 3 ThürSchulG.

**e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr**

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungsbeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;
- Angelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
  - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
  - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie informelle städtebauliche Planungen;
  - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
- Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;

- Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 1 Mio. Euro;
- Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB und Schuldübernahmeverträge nach § 62 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. 414 BGB i. Z. m. mit Durchführungsverträgen nach § 12 BauGB;
- die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes und
- Winterdienstkonzeptionen.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teilziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro (netto), für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro (netto) und für Maßnahmen des Hochbaus über 1. Mio. Euro (netto);
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt sowie im Falle der Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, wenn

- a) die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o.g. Wertgrenze überschreitet oder
- b) nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages übersteigt;

- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, Raumverträglichkeitsprüfungen und Bundesfachplanungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

**f) Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen**

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen

gen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;

- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
  1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
  2. Feststellung der Wirtschaftspläne sowie der Fortschreibung von Wirtschaftsplänen, soweit keine Kreditaufnahmen im aktuellen Planjahr vorgesehen sind,
  3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

#### g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

#### h) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der

Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und freie Träger im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

#### i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“;
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und –verbände.

#### j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

#### k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

#### l) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

#### m) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

tionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

#### n) Ausschuss für Kultur und Theatertransformation

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion;
- Angelegenheiten des Theatertransformationsprozesses;
- Angelegenheiten des Marktwesens.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

- (4) Sofern durch eine kommunale Satzung ein Mitwirkungsrecht von Personen für Aufgaben von Ausschüssen des Stadtrates verankert ist, wird die in der Satzung bestimmte Anzahl an weiteren sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse mit einschlägigen Aufgabenbereichen entsandt; die Ausschussgröße nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums, durch Beschluss des Stadtrates.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 26.09.2024

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn  
Andreas Horn  
Oberbürgermeister

**1. Ämtderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung – Wahlordnung des ÄmtdlÄnderbeirates vom 03.09.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 4 der ThÄringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThÄringer Kommunalordnung – ThÄrKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.08.2024 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1466/24) die folgende 1. Ämtderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung – Wahlordnung des ÄmtdlÄnderbeirates der Landeshauptstadt Erfurt) beschlossen.

**Artikel 1 – Ämtderungen**

Im § 2 wird der Absatz 1 wie folgt ergÄnzt (ErgÄnzung fett und kursiv):

**§ 2 Wahltermin, Wahlart**

(5) Die ÄmtdlÄnderbeiratswahl findet spÄtestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt. ***Diese Frist gilt fÄr die 1. Wahl nach VerÄffentlichung der 1. Ämtderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung einmalig nicht. Die Wahl muss in diesem Fall spÄtestens innerhalb eines Jahres nach dem in Kraft treten der 1. Ämtderungssatzung vorgenommen werden.***

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Ämtdentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefÄrtigt: Erfurt, 03.09.2024

Landeshauptstadt Erfurt  
Der OberbÄrgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn  
Andreas Horn  
OberbÄrgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit Ämtdentlich bekannt gemacht. Das ThÄringer Landesverwaltungsamt hat als zustÄndige RechtsaufsichtsbehÄrde mit Schreiben vom 22.08.2024 den Eingang der Satzung bestÄtigt. Der Ämtdentlichen Bekanntmachung entgegenstehende ErklÄrungen hat die AufsichtsbehÄrde nicht abgebegeben.

GemÄß § 21 (4) ThÄrKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThÄringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenÄber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrÄnden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1480/24**  
der Sitzung des Stadtrates vom 18.09.2024

**Aufhebung der Geheimhaltung eines Stadtratsbeschlusses**

**Genaue Fassung:**

Die Geheimhaltung des in Anlage 1 aufgefÄhrten Beschlusses des Stadtrates wird hiermit aufgehoben.

gez. A. Horn  
OberbÄrgermeister

Anlage 1

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1243/24**  
der Sitzung des Stadtrates vom 14.08.2024

**Ehrenstadratsmitgliedschaften**

**Genaue Fassung:**

- 01 Herrn Dr. Urs Warweg wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 02 Frau Katrin Landherr wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 03 Herrn Dr. Wolfgang Beese wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 04 Herrn Thomas Pfistner wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 05 Herrn Heiko Vothknecht wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 06 Frau Birgit Pelke wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 07 Herrn AndrÄ Blechschmidt wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ verliehen.
- 08 Die feierliche Verleihung der Ehrenstadratsmitgliedschaften erfolgt in einer folgenden Sitzung des Stadtrates.

gez. A. Horn  
OberbÄrgermeister

**1. Ämtderung der ordnungsbehÄrdlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ämtdentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 17.09.2024**

Aufgrund der §§ 27, 27a, 36, 45, 46 und 50 des ThÄringer Gesetzes Äber die Aufgaben und Befugnisse der OrdnungsbehÄrden (OrdnungsbehÄrdengesetz – OBG) in der jeweils gÄltigen Fassung erlÄsst die Landeshauptstadt Erfurt als OrdnungsbehÄrde folgende Ämtderungen:

**Artikel 1: Ämtderungen**

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Im Ämtdentlichen Verkehrsraum und auf FlÄchen, die vom Ämtdentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ist

das Anbringen von AnschlÄgen, insbesondere Plakaten, im Sinne des § 2 Abs. 4 nur auf den hierfÄr zugelassenen Anschlagstellen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen sind Ausleger an Masten der StraÙenbeleuchtung unter BerÄcksichtigung der technischen Forderungen. Das Anbringen von AnschlÄgen, insbesondere Plakaten, bedarf der Erlaubnis der OrdnungsbehÄrde. Die GrÄÙe der AnschlÄge, insbesondere der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Das Anbringen der Plakate hat im Hochformat zu erfolgen.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Abweichend von Abs.1 sind fÄr die Dauer des Wahlkampfes das Anbringen von AnschlÄgen, insbesondere Plakaten, von zugelassenen Parteien, WÄhlergruppen und Kandidaten in Form von Plakattafeln an Anlagen der StraÙenbeleuchtung sowie die Errichtung von Aufstellern erlaubnis- und gebÄhrenfrei zulÄssig. Sie dÄrfen weder FuÙgÄnger oder den Fahrzeugverkehr noch sonstige Ämtdentliche Belange behindern oder gefÄhrden. Die vorgesehenen Standorte sowie die Anzahl der AnschlÄge, insbesondere der Plakate, mÄssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung bzw. Errichtung bei der OrdnungsbehÄrde angezeigt werden. Je Standort ist hierbei die Anzahl der AnschlÄge, insbesondere der Plakate, bzw. der Aufsteller anzugeben. AnschlÄge, insbesondere Plakate, sowie Aufsteller dÄrfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht bzw. errichtet werden und sie mÄssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zustÄndige Partei, WÄhlergruppe oder den Kandidaten entfernt sein. Die GrÄÙe der AnschlÄge, insbesondere der Plakate, darf DIN A 1 nicht überschreiten. Die Plakattafeln dÄrfen nur im Hochformat angebracht werden und dÄrfen andere Plakattafeln nicht ABerdecken. Die GrÄÙe der Aufsteller darf eine GrÄÙe von 3,60 m x 2,90 m nicht überschreiten.

6. § 15, Abs. 1 Nr.10 wird wie folgt gefasst:

10. entgegen § 5 Abs.1 AnschlÄge, insbesondere Plakate, auÙerhalb der zugelassenen Anschlagstellen anbringt, ohne die erforderliche Erlaubnis anbringt oder Plakate nicht im Hochformat anbringt,

7. § 15, Abs. 1 Nr.11 wird wie folgt gefasst:

11. entgegen § 5 Abs. 2 durch AnschlÄge, insbesondere Plakate, oder Aufsteller FuÙgÄnger, den Fahrzeugverkehr oder sonstige Ämtdentliche Belange behindert oder gefÄhrdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl je Standort nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von zwei Monaten anbringt bzw. errichtet und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat, die zulÄssige GrÄÙe der Plakattafeln oder Aufsteller überschreitet, Plakattafeln nicht im Hochformat anbringt oder andere Plakattafeln ABerdeckt,

**Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Die Änderungen der Verordnung treten am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 17.09.2024

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Horn  
Andreas Horn  
Oberbürgermeister

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

Flurbereinigungsverfahren Mittelthüringen

**Flurbereinigungsverfahren Alach  
Az.: 1-3-0321****Schlussfeststellung**

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Alach, Stadt Erfurt mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
  - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Alach ist das Flurbereinigungsverfahren Alach beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Gemeinde Stadt Erfurt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
- Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigergemeinde Erfurt und den angrenzenden Gemeinden Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue und Erfüllende Gemeinde Elxleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden

nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Erfurt zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Erfurt werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
  - Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
  - eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
  - die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
  - eine Abschrift der Schlussfeststellung
- übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Gotha, 30.09.2024

(DS)

gez. Sonja Leber, Referatsleiterin

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**Versteigerung von sichergestellten Fahrzeugen**

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt am Dienstag, dem 22.10.2024 (Beginn: 14:30 Uhr auf dem Außen Gelände des Autohaus M. Flügel GmbH, Mittelhäuser Straße 66, 99089 Erfurt), folgende Fahrzeuge gemäß § 24 Abs. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz zu versteigern:

Fahrzeughersteller/-typ:	Toyota Yaris Hybrid (Az. 32-03-2704/rei/2245002)
Identifikationsnummer:	VNKKD3D390A096215
Erstzulassung:	21.03.2014
Farbe:	weiß
Kraftstoff:	Energie/Benzin
Emissionsklasse:	EURO 5
Leistung/Hubraum:	55 kW (75 PS)/1497 ccm
Tacho-/km-Stand:	unbekannt
letzter/nächster HU-Termin:	HU abgelaufen in 07/2023

Fahrzeughersteller/-typ:	Suzuki RV 125 VanVan (Az. 32-03-2704/rei/2248002)
Identifikationsnummer:	JS1BT111100125231
Erstzulassung:	06.08.2015
Farbe:	rot/weiß
Kraftstoff:	Benzin
Emissionsklasse:	nationale Emissionsklasse 0211 (entspricht Euro 3)
Leistung/Hubraum:	9 kW (12 PS)/125 ccm
Tacho-/km-Stand:	unbekannt
letzter/nächster HU-Termin:	HU abgelaufen in 11/2021



Fahrzeughersteller/-typ: Audi A6 Avant (Az. 32-03-2704/rei/2245006)  
 Identifikationsnummer: WAUZZZ4G6EN190774  
 Erstzulassung: 16.09.2014  
 Farbe: wei  
 Kraftstoff: Diesel  
 Emissionsklasse: Euro 6  
 Leistung/Hubraum: 140 kW (190 PS)/1968 ccm  
 Tacho-/km-Stand: unbekannt  
 letzter/nachster HU-Termin: HU abgelaufen in 07/2023

Fahrzeughersteller/-typ: Renault Twingo (Az. 32-03-2704/rei/2245011)  
 Identifikationsnummer: VF1AHB10555144967  
 Erstzulassung: 18.03.2016  
 Farbe: wei/schwarz  
 Kraftstoff: Benzin  
 Emissionsklasse: Euro 6  
 Leistung/Hubraum: 52 kW (70 PS)/999 ccm  
 Tacho-/km-Stand: unbekannt  
 letzter/nachster HU-Termin: HU abgelaufen in 03/2023

Fahrzeughersteller/-typ: Ford Focus Cabrio (Az. 32-03-2704/rei/2246013)  
 Identifikationsnummer: WFOXXXLUDX9R32528  
 Erstzulassung: 16.07.2009  
 Farbe: grau  
 Kraftstoff: Benzin  
 Emissionsklasse: Euro 4  
 Leistung/Hubraum: 107 kW (145 PS)/1999 ccm  
 Tacho-/km-Stand: unbekannt  
 letzter/nachster HU-Termin: HU abgelaufen in 09/2023

Die Fahrzeuge sind nicht zugelassen und ohne Fahrzeugpapiere und -schlssel.

Die Fahrzeuge knnen am 22.10.2024 ab 12:30 Uhr am Versteigerungsort besichtigt werden.

Die Fahrzeuge werden im augenscheinlichen Zustand und unter Ausschluss jeglicher Gewahrleistung versteigert.

Die Zahlung des Gebotsbetrages hat in bar zu erfolgen.

Die Erwerber der Fahrzeuge erhalten von der Landeshauptstadt Erfurt eine Bescheinigung uber deren Erwerb.

Die amtliche Verwahrung der Fahrzeuge endet jeweils mit der Zahlung des gebotenen Betrages.

Die Fahrzeuge sind innerhalb von 3 Werktagen abzuholen.

Burgeramt

### Bekanntmachung des Fundburos

Das Fundverzeichnis fur den Monat September 2024 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundburo und auf [www.erfurt.de/fundverzeichnis](http://www.erfurt.de/fundverzeichnis) eingesehen werden.

## Nichtamtlicher Teil

### Ausschreibungen

#### Stellenangebote

Im Erfurter Sportbetrieb ist zum 1. Januar 2025 folgende Stelle zu besetzen:

**Abteilungsleiter (m/w/d)**  
 kaufmannische Verwaltung,  
 zunachst befristet gem. § 31 TVOD  
 fur die Dauer von 2 Jahren (Fuhrung auf Probe)

#### Anforderungsprofil:

##### 1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in einer betriebswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung
- eine mehrjahrigere Berufserfahrung im Aufgabengebiet

##### 2. Wunschenswert sind:

- ausgepragte Fuhrungskompetenzen und Delegationsfahigkeit
- umfassende Kenntnisse des Arbeits-, Dienst- und Tarifrechts, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie anwendungsbereite Kenntnisse in der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

- eine selbstandige und initiative Arbeitsweise, Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermgen, ein hohes fachliches Wissen und Knnen sowie Belastbarkeit

**Bewertung:** E 12 TVOD

**Bewerbungsfrist:** 23. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148903](http://www.erfurt.de/ef148903)

Im Umwelt- und Naturschutzamt suchen wir Sie als:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Koordination**  
 von Klimaschutzmanahmen,  
 befristet bis zum 30.06.2026 als Vertretung

#### Anforderungsprofil

##### Das bringen Sie mit:

- einen Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Gebaudetechnik, Energietechnik, Architektur oder Stadt-, Regional-, Raumplanung
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifugen!)

##### Weiterhin wichtig sind uns:

- umfassende Kenntnisse in den Bereichen Energiewirtschaft, Warme- und Kraftwerkstechnik, des Klimaschutzes sowie in der Umsetzung von Projekten

- die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Standard- und fachspezifische Software
- Planungs- und Organisationskompetenz, eine selbstandige Arbeitsweise und Eigeninitiative, ein ausgepragtes Kommunikations- und Informationsverhalten, ein hohes fachliches Wissen und Knnen im Aufgabenbereich sowie eine hohe Leistungsfahigkeit und Leistungsbereitschaft

**Vergutung:** E 11 TVOD

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148822](http://www.erfurt.de/ef148822)

Im Amt fur Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen suchen wir Sie als:

#### Sachbearbeiter (m/w/d)

##### Open-Data der Statistik und R-Programmierung

##### Das bringen Sie mit:

- einen Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Data Science, Data Analytics, Wirtschaftsinformatik, Statistik oder Psychologie

##### Weiterhin wichtig sind uns:

- umfangreiche Kenntnisse in der Datenanalyse, statistischer Methoden und in der statistischen

Programmierung mit R und R-Studio sowie RShiny/RMarkdown

- anwendungsbereite Kenntnisse von Datenbankmanagementsystem (z. B. PostgreSQL), SQL-Programmierung sowie auf dem Gebiet des Statistik- und Wahlrechts
- eine gute Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Kollegen sowie ein damit verbundenes teamorientiertes Verhalten, eine sehr gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, eine hohe Belastbarkeit, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabengebiet sowie eine gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse

**Vergütung:** E 11 TVöD

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148812](http://www.erfurt.de/ef148812)

Im **Amt für Datenverarbeitung, Abteilung Statistik und Wahlen** suchen wir Sie als:

**Sachbearbeiter (m/w/d)**  
**Bevölkerungsstatistik und Prognose,**  
**befristet als Elternzeitvertretung**

**Das bringen Sie mit:**

- einen Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in Statistik oder in einer verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder einer geeigneten sozialwissenschaftlichen Fachrichtung, wie beispielsweise Psychologie, Soziologie oder Sozialwissenschaft

**Weiterhin wichtig sind uns:**

- statistisch-demografische Methodenkenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse in Bezug auf Datenbanken sowie im Prognoseverfahren
- die Bereitschaft zur Einarbeitung in die standard- und fachspezifische Software
- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Statistik- und des Wahlrechts
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- eine gute Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Kollegen sowie ein damit verbundenes teamorientiertes Verhalten, eine gute Auffassungsgabe sowie flexible Denkweise, eine hohe Belastbarkeit, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabenbereich und eine damit verbundene gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse

**Vergütung:** E 10 TVöD

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148813](http://www.erfurt.de/ef148813)

Im **Jugendamt** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)**  
**Beurkundungen und Beistandschaften**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung (bspw. Public Management) oder der Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mit einer Bewertung nach mindestens E8 TVöD in der öffentlichen Verwaltung

**2. Wünschenswert sind:**

- eine ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Überzeugungskraft
- umfassende Kenntnisse im Familien-, Familienverfahrens- und Beurkundungsrecht sowie einschlägiger Rechtsprechung
- anwendungsbereite Kenntnisse der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe und anderer Sozialleistungsträger sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- eine selbständige und initiative Arbeitsweise, die Fähigkeit, alle Beteiligten in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen, Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie Verhandlungsgeschick

**Bewertung:** Beschäftigte: E 9c TVöD / Beamte: A 10 BesO des ThürBesG

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadtoberinspektors (BesGr. A 10 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o.g. Dienstposten bewerben.

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online:** [www.erfurt.de/ef148893](http://www.erfurt.de/ef148893)

Im **Thüringer Zoopark Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Zooinспекtor (m/w/d)**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Weiterbildung als Tierpflegemeister oder Zootierpflegemeister
- eine langjährige Berufs- und Leitungserfahrung in der Zootierpflege
- der Führerschein der Klasse B, C1 und L bzw. die Bereitschaft zum Erwerb der Klassen C1 und L
- der große Waffenschein bzw. die Bereitschaft zum Erwerb

- der Befähigungsnachweis zur Zootierimmobilisation und zum Tiertransport bzw. ständige Bereitschaft zum Erwerb/Erhalt dieser Befähigungen entsprechend tierschutzrechtlicher Vorgaben

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite Kenntnisse über die Haltung von Wildtieren
- ausgeprägte Führungs- und Planungskompetenzen
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich des Arbeits- und Tarifrechts, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine geplante und organisierte Arbeitsweise, die Fähigkeit der motivierenden Arbeitsführung, Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft, eine ausgeprägte Auffassungsgabe sowie flexible Denkweise

**Bewertung:** E 9b TVöD

**Bewerbungsfrist:** 23. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148892](http://www.erfurt.de/ef148892)

Im **Erfurter Sportbetrieb** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Fachkraft (m/w/d) Technischer Service**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem geeigneten handwerklichen Beruf, vorzugsweise als Mechatroniker(in) mit dem Schwerpunkt Kraftfahrzeuge bzw. Land- oder Baumaschinen sowie
- die Fahrerlaubnis der Klasse BE

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite technische Kenntnisse in den Bereichen Kraftfahrzeug-, Baumaschinen- und Landmaschinentechnik sowie einschlägige Erfahrungen mit deren Umgang
- die Bereitschaft zu Weiterbildungen als Prüfer UVV und Schweißen (elektrisch und Schutzgas)
- anwendungsbereite Kenntnisse in der Standard- und fachspezifischen Software
- Grundkenntnisse im Bereich der Rasenpflege, GPS/RTK/Rfid-gesteuerter Geräte sowie eine Affinität zu Steuerungen per Software und/oder App, im Fuhrparkmanagement
- Erfahrungen mit Akku-Technik und im Bereich der Auftragserstellung, -vergabe sowie der Erfassung und Bearbeitung von Rechnungen
- eine hohe Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, körperliche Belastbarkeit, ein selbständiges und initiatives Arbeiten, Teamfähigkeit und ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können

**Bewertung:** E 7 TVöD

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148869](http://www.erfurt.de/ef148869)

Im **Erfurter Sportbetrieb** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Fachkraft (m/w/d) für den Aufbau und die Pflege von Kunsteisflächen, Wartung und Pflege der Technik und der Gebäude**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem technisch-handwerklichen Beruf, vorzugsweise im Bereich Elektrotechnik, HLS oder MSR
- eine mind. dreijährige Berufserfahrung im geforderten Ausbildungsberuf
- die abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Eissportanlagen bzw. die Bereitschaft zum Erwerb

**2. Wünschenswert sind:**

- der Ersthelfernachweis
- die Befähigung zum Elektroschweißen
- Kenntnisse in der Bedienung der Gebäude- und Haustechnik sowie Winterdiensttechnik, im Bereich der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie im Bereich des Umweltschutzes
- einschlägige Kenntnisse der Ablauforganisation von Sportveranstaltungen sowie hinsichtlich der Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software
- körperliche Belastbarkeit
- Konflikt- und Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie problemlösungsorientiertes Arbeiten

**Bewertung:** mit der Weiterbildung als Fachkraft für Eissportanlagen: E 7 TVöD  
ohne die Weiterbildung als Fachkraft für Eissportanlagen: E 6 TVöD

**Bewerbungsfrist:** 16. Oktober 2024

**Jetzt online bewerben:** [www.erfurt.de/ef148847](http://www.erfurt.de/ef148847)

**Hinweise:**

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

## Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

### Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1281; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

Alle Angaben zur unseren laufenden Ausschreibungen erhalten Sie unter [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen) sowie Hinweise zur elektronischen Vergabe unter [www.erfurt.de/ef123959](http://www.erfurt.de/ef123959).

## Sonstiges

### Erfurter Stadtgoldschmied 2025

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt in diesem Jahr zum 12. Mal das Amt des Erfurter Stadtgoldschmiedes aus.

Gesucht wird eine Künstlerin/ein Künstler mit fachlicher Spezialisierung im Bereich Goldschmiedekunst oder Schmuckdesign mit der Ambition, im Rahmen ihres/seines Aufenthalts in der Landeshauptstadt Erfurt die eigene schmuckkünstlerische Position weiterzuentwickeln, sich in das künstlerische Geschehen vor Ort einzubringen und den Aufenthalt mit den Erkundungen und Begegnungen in einem digitalen Format zu kommentieren.

Nach dem Entscheid der Jury Anfang Dezember 2024 ist das Amt vom 4. Mai bis zum 3. August 2025 zu besetzen. Für diesen Zeitraum wird ein Stipendium in Höhe von 4.000 Euro gewährt. Darin sind eventuell anfallende Kosten der Arbeit wie für Materialien enthalten.

Eine komplett eingerichtete Goldschmiedewerkstatt in den städtischen Künstlerwerkstätten und eine zentral gelegene Gästewohnung stehen kostenfrei zur Verfügung. Die/Der im Jahr 2025 in Erfurt arbeitende Künstlerin/Künstler wird in den letzten zwei Wochen des Aufenthalts zudem am

internationalen Erfurter Schmucksymposium teilnehmen.

In den vergangenen Jahren arbeiteten u.a. Helen Britton (AU/DE, 2007), Volker Atrops (DE, 2009), Nora Rochel (DE, 2013), Eunmi Chun (DE/KR, 2016), Alexandra Bahlmann (DE, 2020) und Sarah Ordoñez (MX, 2022) im Amt des Erfurter Stadtgoldschmiedes in Erfurt.

Die Landeshauptstadt Erfurt erwartet Bewerbungen bis zum 24. November 2024 in digitaler Form. Gebeten wird um die Einsendung einer aussagekräftigen Dokumentation des bisherigen Schaffens (max. 10 Seiten DIN A4 bzw. Power-Point-Folien; Bild und Text), eines Lebenslaufs und eines kurzen Anschreibens, aus dem die Motivation, ein solches Amt in Erfurt zu übernehmen, hervorgeht.

Es gilt das Datum des Posteingangs im städtischen E-Mail-Konto.

Die Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ finden Sie unter [www.erfurt.de/ef110866](http://www.erfurt.de/ef110866). Informationen zu unseren Stadtgoldschmiedinnen und Stadtgoldschmieden erhalten Sie unter [www.erfurt.de/ef110614](http://www.erfurt.de/ef110614).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung fristgerecht an:  
Landeshauptstadt Erfurt  
Kunstmuseen Erfurt  
Stichwort: Stadtgoldschmied 2025  
E-Mail: [kunstmuseen@erfurt.de](mailto:kunstmuseen@erfurt.de)

Rückfragen können telefonisch unter 0361 655-1625 gestellt werden.

Wir bitten Sie um Veröffentlichung und um Weitergabe dieser Information an potentielle Bewerberinnen und Bewerber.

## Ende der Ausschreibungen

### Blutspende-Termine

Das Institut für Transfusionsmedizin sucht Spender an folgenden Terminen:

22. Oktober in Gispersleben, Bürgerhaus, Ringstraße 17 von 16:30 bis 19:30 Uhr

23. Oktober in Bübleben, im Evang. Kindergarten „Am Peterbach“, Platz der Jugend 5 von 16:00 bis 19:00 Uhr

28. Oktober im Vieselbacher Sportzentrum, Bahnhofsallee 23a von 16:30 bis 19:00 Uhr

29. Oktober in der Universität Erfurt, Audimax, in der Nordhäuser Straße 63 von 11:00 bis 15:00 Uhr.



## Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

### Italienisch A1 mit Vorkenntnissen

Kurs: 24-40917

immer Mo, 14.10.2024 – 03.02.2025,

jeweils 17:00 – 18:30 Uhr

Gebühr: 120,00 Euro, erm. 96,00 Euro

Dozentin: Sara Campi

### Deutsche Nachrichtendienste im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Überwachung

Der Vortrag fokussiert die aktuelle Situation im Nachrichtendienstwesen der Bundesrepublik. Es geht um die Frage, warum Nachrichtendienste in einer Demokratie ein Geheimnisprivileg haben und warum die Dienste in ihrer Arbeit Grundrechte missachten dürfen.

Kurs: 24-10264

Mi, 16.10.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

gebührenfreier Vortrag

Dozentin: Prof. Dr. Sophia Hoffmann

### „Mein Kind verstehen.“ Wie Eltern ihren Nachwuchs altersgerecht begleiten, statt zu erziehen

Eltern stoßen in der Kindererziehung häufig an ihre Grenzen. Nicht selten werden sie jedoch Opfer ihrer eigenen Erwartungen – Erwartungen an ihr Kind und an sich selbst.

Kurs: 24-10623

Do, 17.10.2024, 18:40 – 20:10 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro

Dozent: Steffen Quasebarth

### Grundkurs Hund

Der Kurs vermittelt grundlegendes Hundewissen, Informationen zur Körpersprache, lerntheoretische Grundlagen der Hundebildung und eine theoretische Einführung in die Erste Hilfe am Hund.



Über den Umgang mit Hunden können sich (zukünftige) Hundebesitzerinnen und -besitzer in der Volkshochschule Erfurt informieren. © Grit Kästner

Kurs: 24-11522

Fr, 18.10. und 25.10.2024, 17:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 16,00 Euro, erm. 12,80 Euro

Dozenten: Doreen Denstädt, Sebastian Schroth, Volker Brandt, Jessica Apel

### Die Abkürzung zum Lernerfolg: Tagesworkshop für effektive und gehirngerechte Lernstrategien

Es werden wertvolle Impulse für sofortige Verbesserungen in der persönlichen Lernstrategie geboten.

Kurs: 24-10630

Sa, 19.10.2024, 09:00 – 16:00 Uhr

Gebühr: 32,00 Euro, erm. 25,60 Euro

Dozent: Edwin Eobaldt

### Homöopathie – Grundkurs

Kurs: 24-34201

Di, 22.10. und 05.11.2024, 19:00 – 20:30 Uhr

Gebühr: 16,00 Euro, erm. 12,80 Euro

Dozent: Christian Bormann

### Entspannt – eine Auszeit für mich

Diese Entspannungstechniken finden Anwendung: autogenes Training, progressive Muskelrelaxation, Pilates, Rückenübungen, Brainfit sowie richtige Atemtechniken.

Kurs: 24-31607

Fr, 25.10., 14:15 – 17:15 Uhr und Sa, 26.10.2024, 10:00 – 17:30 Uhr

Gebühr: 56,00 Euro, erm. 44,80 Euro

Dozentin: Eva Oldenbürger

### Sicherheit im Internet

Der Vortrag zeigt Internetgefahren, Schutzmaßnahmen, sichere Browser- und Zugangsverfahren sowie Google-Alternativen auf, um so Spuren im Netz zu vermeiden und zu löschen. Unterschiede zwischen Smartphone und PC werden ebenfalls thematisiert.

Kurs: 24-51095

Di, 05.11.2024, 17:00 – 19:15 Uhr

Gebühr: 12,00 Euro

Dozent: Robby Schäfer

### ChatGPT – Grundlagen der KI

Die Teilnehmenden erhalten eine Einführung in die Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (KI) und die praktische Anwendung von ChatGPT..

Kurs: 24-53031

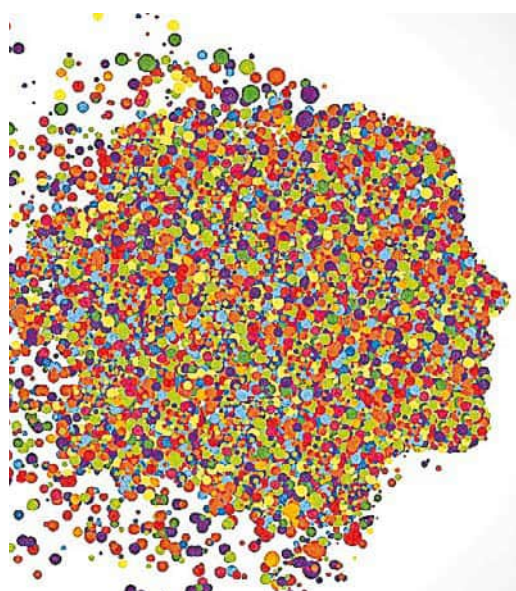
Di, 05.11.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro

Dozent: Martin Scholz

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer möglich per E-Mail an [volkshochschule@erfurt.de](mailto:volkshochschule@erfurt.de) oder persönlich vor Ort in der Schottenstraße 7. Für Informationen stehen die Mitarbeitenden der VHS unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

## Aktionswoche in Erfurt soll der Angst das Gewicht nehmen



Das Logo der Woche zur seelischen Gesundheit

Die „Woche der seelischen Gesundheit“ findet jedes Jahr rund um den internationalen Tag der seelischen Gesundheit am 10. Oktober statt. Vom 10. bis 20. Oktober 2024 setzt sich die Erfurter Aktionswoche zur seelischen Gesundheit mit dem Thema „Zusammen der Angst das Gewicht nehmen“ auseinander. Wie kann ich mich gut und gesund abgrenzen? Wie gehe ich mit digitalem Stress um? Welche Möglichkeiten kann ich nutzen, um gelassener durch den Alltag zu gehen? Diese und andere Fragen sollen in verschiedenen Veranstaltungen beantwortet werden.

Psychische Erkrankungen wie Angststörungen, Depressionen, Alkohol- und weitere Suchterkrankungen gehören zu häufigen Erkrankungen in Deutschland. Die Angebote im Rahmen der Aktionswoche bieten Einblicke in die psychosoziale Versorgungslandschaft, Workshops und Bera-

tungsmöglichkeiten. Auch kreative Angebote sowie Achtsamkeits- und Entspannungsübungen ermöglichen es, sich mit seinem seelischen Wohlbefinden auseinanderzusetzen und Ansprechpartner kennenzulernen.

Ein Beispiel ist der Informationsstand der ökumenischen Telefonseelsorge Erfurt am 14. Oktober von 10:00 bis 13:00 Uhr in der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt am Domplatz. Aber auch der Impulsworkshop: „Ich komme an meine Grenzen! – Wie kann ich mit guten Grenzen für mich sorgen?“ steht im Programm. Die Heilpraktikerin Maria Hering bespricht mit Teilnehmern am 17. Oktober an der Schottenstraße 7 von 17:30 bis 19:00 Uhr das Thema Grenzen.

Das komplette Programm ist unter [www.erfurt.de/efi48794](http://www.erfurt.de/efi48794) zu finden.



## „Aquavisionen“ in Molsdorf



Ostsee: Vor dem Gewitter bei Wustrow II, 2022  
© Roland Ossmann

Am Sonnabend, dem 19. Oktober, wird um 16:00 Uhr im Schlossmuseum Molsdorf die neue Ausstellung „Roland Ossmann. Aquavisionen“ eröffnet.

Roland Ossmann (geboren 1939 in Rötha) erhielt bereits als Jugendlicher eine intensive Anleitung in den künstlerischen Techniken durch seinen Vater. Seit 1990 widmet er sich dem freien Zeichnen und Aquarellieren im Landschaftsfach, wobei er seine Eindrücke vor Ort empfängt und mit grafischen Mitteln festhält, aber im Atelier ausarbeitet. Seine Aquarelltechnik wird als Nass-in-Nass-Verfahren bezeichnet, das heißt, die Aquarellfarbe wird auf ein leicht angefeuchtetes Papier aufgebracht, wodurch sie auf der Oberfläche verläuft und sich mit anderen Farbspuren mischt – ein Prozess, der nur teilweise gesteuert werden kann.

Die Ausstellung vereint Werke aus den Jahren 2012 bis 2023 mit Motiven aus dem Vogtland und Thüringen, von der Ostsee und von seinen Reisen durch Europa.

## Bewegende Fotoausstellung



Fanny, Binnenflüchtige aus dem Kibbuz Magen  
© Halina Hildebrand

Zerstörte Wohnhäuser, aufgetürmte Autowracks, Menschen mit leeren, ohnmächtigen Gesichtern – Momentaufnahmen aus einem verwundeten Land. Halina Hildebrands Fotografien dokumentieren die drastische Lage in Israel nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023. Die Berlinerin hält das Leid, aber auch die Resilienz und Kraft des Landes nach diesem Schicksalstag in emotionalen Bildern fest. Ihre nüchternen Werke machen die Tragweite der Katastrophe sichtbar und setzen ein starkes Zeichen gegen Antisemitismus.

Die Sonderausstellung „Sei a Mensch“ ist vom 18. Oktober 2024 bis zum 30. März 2025 im Stadtmuseum „Haus zum Stockfisch“ in der Johannesstraße 169 zu sehen. Sie entstand in Kooperation mit der Jüdischen Landesgemeinde, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Landeszentrale für politische Bildung, den Jüdisch-Israelischen Kulturtagen Thüringen und der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, AG Erfurt.

## Kuratorenführung zu Greifvögeln



Seadler

© Dr. Christoph Robiller

Am Mittwoch, dem 9. Oktober, findet um 14:00 Uhr eine Führung mit Dr. Christoph Unger durch die aktuelle Sonderausstellung „Greifvögel – Könige der Lüfte“ im Naturkundemuseum Erfurt statt.

Greifvögel bewohnen von der Wüste bis ins Hochgebirge fast alle Lebensräume der Erde und sind gewandte, majestätische Flieger. Viele Arten wurden aufgrund zu starker Bejagung ausgerottet oder an den Rand des Aussterbens gebracht. Einige Arten wie Wanderfalke, Fisch- und Seadler oder Rotmilan wurden in der Vergangenheit in Deutschland zur Erfolgsgeschichte im Artenschutz, denn ihr Bestand konnte sich dank intensiver Schutzmaßnahmen wieder erholen.

In Thüringen brüten 13 Greifvogelarten. Daneben gibt es noch eine Reihe von Durchzüglern, Wintergästen und seltenen Irrgästen. All diese werden in der Ausstellung, die noch bis 10. November gezeigt wird, mit Präparaten, Fotos und Filmen vorgestellt.

# Workshops für eine neue Kulturkonzeption der Stadt Erfurt

Informationsreihe „InsideOut“ der Kulturdirektion lädt zum öffentlichen Dialog ein

Die Kulturdirektion Erfurt lädt Kulturinteressierte und Kulturschaffende zu zwei öffentlichen Workshops ein, in denen die Richtlinien zur Kulturförderung der Landeshauptstadt Erfurt und neue Förderinstrumente behandelt werden. Die Workshops sollen die Möglichkeit zum Austausch bieten und einen Ort schaffen, um Erfahrungswerte aus der Praxis, Anregungen und Wünsche einzubringen.

Am Montag, dem 4. November 2024, findet von 16:30 bis 20:00 Uhr in den Künstlerwerkstätten der Stadt Erfurt in der Nordhäuser Straße 81/81a ein Workshop zu neuen Förderrichtlinien der Projektförderung und der institutionellen Förderung statt. Der Veranstaltungsort ist barrierearm und rollstuhlgerecht. Am Freitag, dem 15. November

2024, lädt die Kulturdirektion von 16:30 bis 20:00 Uhr zu einem zweiten Workshop ein, in dem der offene Austausch über innovative und flexible Förderinstrumente erfolgen soll. Der Ort dieses Workshops wird in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl noch festgelegt und nach der Anmeldung mitgeteilt.

Die Workshops finden im Rahmen der Informationsreihe „InsideOut“ statt und bilden einen Bestandteil zur Überarbeitung der derzeit gültigen Kulturkonzeption der Landeshauptstadt Erfurt. In der Reihe „InsideOut“ versammelt die Kulturdirektion Erfurt öffentliche Angebote wie Workshops, Präsentationen oder Vor-Ort-Begehungen, in denen sie über strategische Planungsmaßnahmen informiert und die Möglichkeit zum öffentlichen

Dialog bietet. Die aktuelle Kulturkonzeption der Landeshauptstadt Erfurt wurde im Jahr 2013 verabschiedet.

Die Moderation und Durchführung der Workshops zur Kulturförderung übernimmt Dirk Schütz, Geschäftsführer des Unternehmens Kultur Management Network. Neben einer Bevölkerungsumfrage und Experteninterviews zählen die Workshops zu einem Bündel von Maßnahmen, um die neue Kulturkonzeption im gemeinsamen Dialog sowie mit breiter Beteiligung zu erstellen.

Um Anmeldung zu den Workshops wird bis zum 20. Oktober 2024 per E-Mail an [kulturdirektion@erfurt.de](mailto:kulturdirektion@erfurt.de) gebeten.

# Erfurt erhält Anerkennung beim Bundespreis Stadtgrün

Mountainbiketrails im Tannenwäldchen gewürdigt | Offizielle Eröffnung steht kurz bevor

Am 18. September 2024 hat die Stadt Erfurt im Rahmen des Bundespreises Stadtgrün eine Anerkennung verliehen bekommen.

Die Landeshauptstadt Erfurt wurde aus insgesamt 213 Wettbewerbsbeiträgen aus allen Bundesländern ausgewählt. Insgesamt wurden vier Preise und sechs Anerkennungen vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vergeben. Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt hatte zum diesjährigen Motto „Mit

Stadtgrün Bewegung fördern!“ das Projekt „Mountainbiketrails im Tannenwäldchen“ eingereicht.

„Damit trägt ein breiter Beteiligungsprozess weitere Früchte, der schon vor vier Jahren begonnen hat“, freut sich Ricarda Schreeg, kommissarische Leiterin des Dezernats für Sicherheit, Umwelt und Sport. „Die Mountainbiketrails im Tannenwäldchen sind ein legales Sportangebot der Mountainbikeszene, der vor allem aus der Szene herausgetragen und vorangetrieben wird und maßgeblich

durch das Umwelt- und Naturschutzamt sowie das Forstamt Erfurt-Willrode unterstützt wurde. Sowohl der Beteiligungs- und Findungsprozess als auch die Anlage selbst können beispielgebend sein und stehen als kleiner Leuchtturm für weitere Ideen und Projekte.“

Das Preisgeld von 6.000 Euro steht dem Verein Naturfreunde Thüringen e.V. für den Bau und die Unterhaltung der Trails im Tannenwäldchen zur Verfügung.



Jens Düring, Sachgebietsleiter Naturschutz/Landschaftspflege im Umwelt- und Naturschutzamt, und Revierförsterin Uta Krispin an den zukünftigen Mountainbiketrails

© Bundespreis Stadtgrün/Hergen Schimpff

Der Beteiligungsprozess für die Mountainbiketrails startete 2020, als zunehmend illegale Trails im Steiger und auf vielen sensiblen Naturschutzflächen entstanden. Durch den notwendigen Rückbau sind die Akteure aus Naturschutz, Forstverwaltung und dem Mountainbikesport zusammengekommen und haben begonnen, sich über legale Nutzungsmöglichkeiten auszutauschen. Weitere Schritte waren eine breite Beteiligung über Bäume, die Kinder- und Jugendbeteiligungsplattform in Erfurt, die politische Unterstützung und entsprechende Stadtratsbeschlüsse. Nach längerer Standortsuche – gesucht waren Flächen, die sportlich begeistern, aber naturschutzfachlich wenig sensibel sind und auch der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen – wurden vier Trails im Tannenwäldchen projektiert. Nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrags wurde mit dem Bau begonnen, der durch die Szene selbst erfolgt. In Kürze werden die Trails offiziell eröffnet.

# Neuer Standort für Grünabfallcontainer in Hochheim gesucht

Massenweise wild abgelegter Grünschnitt, Haus- und Sperrmüll verhindern das Aufstellen

Seit dem 1. Oktober 2024 wurden an über 30 Standorten wieder Container für anfallenden Grünabfall aufgestellt. Ein Standort fehlt in diesem Herbst auf der Liste: Es ist der Grüncontainer in Hochheim.

Im Frühling wurde er erstmalig in der Nähe der Bushaltestelle Wartburgstraße/Ecke Winzerstraße aufgestellt, da im Bereich Am Angerberg langfristige Baumaßnahmen durchgeführt werden und der bisherige Stellplatz nicht anfahrbar ist. Leider wurden auch nach Abzug des Grüncontainers weiterhin Grünabfälle in großen Mengen unzulässig an der Wartburgstraße abgelegt, hinzu kamen Hausmüll und alte Elektrogeräte. Um die Anwohner Hochheims vor weiteren unrechtmäßig abgelegten Abfällen zu bewahren, finden künftig vor Ort Kontrollen statt. Die Entsorgungskosten für den wild abgelegten Müll werden dann zu Lasten des Verursachers erfolgen.

Um die Anwohner nicht weiter diesem Zustand der widerrechtlich abgelegten wilden Grünabfälle auszusetzen, entschiedens Ortsrat, Ortsteil-



Das Volumen an illegal abgelegtem Grünabfall war immens.

bürgermeister und Stadtverwaltung gemeinsam, in diesem Herbst auf einen Grüncontainer zu verzichten. Eine andere Standortmöglichkeit, die nicht ganzjährig zum wilden Ablegen einlädt, ist in Planung. Hierzu möchte die Stadtverwaltung die Bürger aus Hochheim aufrufen, Vorschläge einzureichen. Gesucht wird ein Standort, der wildes Ablegen nicht offensiv hervorruft, wenn der Container über die Sommermonate nicht aufgestellt ist, und der gut vom Entsorgungsfahrzeug zu erreichen ist. Vorschläge können per E-Mail an [erfurtsauber@erfurt.de](mailto:erfurtsauber@erfurt.de) gesendet werden. In diesem Herbst müssen die Hochheimer jedoch auf die städtischen Wertstoffhöfe oder Grünabfallannahmestellen ausweichen.

Weitere Informationen zur Grünabfallentsorgung und zu den Abfallannahmestellen unter:

[www.erfurt.de/ef109646](http://www.erfurt.de/ef109646)



## Premiere für die Online-Bürgersprechstunde

Oberbürgermeister Andreas Horn startet neues Format und geht auf Fragen der Erfurterinnen und Erfurter ein

Eine regelmäßige Onlinebürgersprechstunde anzubieten, war einer der Punkte, die Andreas Horn in seinem Wahlkampf ankündigte. Noch vor Ablauf seiner ersten 100 Tage im Amt geht die erste Sprechstunde des neuen Oberbürgermeisters online.

Direkt und zeitgemäß – so möchte sich Horn künftig den Fragen aus der Bevölkerung stellen. „Ich bin überzeugt, dass wir um ein solches Format nicht mehr herumkommen. Und die Resonanz hat mich darin bestätigt“, so der OB.

Mit „Frag den OB“ waren die Erfurterinnen und Erfurter aufgerufen, ihre Fragen zu Themen von allgemeinem Interesse zu stellen. Sie nutzten diese Gelegenheit rege über alle angebotenen Kanäle. Horn: „Über 100 Einsendungen erreichten mich. Ich freue mich sehr über dieses Interesse und die wirklich konstruktiven Fragen, die deutlich machen, was unsere Bürgerinnen und Bürger bewegt. Dazu zählen aktuell die Themen Sicherheit, Schulbau, Straßenbau und Radwege.“

Der große Zuspruch habe seine Erwartungen weit übertroffen, aber auch eine Herausforderung mit



In einem rund 12-minütigen Video gibt Andreas Horn Auskunft zum Seniorenpass, zu den „Erfurter Nachtulen“, zur Sicherheit auf dem Anger und weiteren Themen.

sich gebracht: „Alle Fragen in einem ersten Aufschlag auf einmal zu beantworten, ist nahezu unmöglich. Damit hätten wir die Aufmerksamkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer überstrapaziert. Wir werden daher zeitnah nach der ersten eine weitere Sprechstunde ausstrahlen sowie einige Fragen direkt per E-Mail beantworten. Ich kann ver-

sichern, keine Frage bleibt unbeantwortet“, so der OB. Die erste Online-Bürgersprechstunde ist auf [www.erfurt.de/fragdenob](http://www.erfurt.de/fragdenob) verfügbar. Dort können auch alle im Video beantworteten Fragen noch einmal in ausführlicher Form nachgelesen werden. Die Veröffentlichung des zweiten Videos ist für den 16. Oktober geplant.

## Er trifft auf Erfurts Bühnen den richtigen Ton

Das Team Stadt Erfurt im Porträt: Danny Robert Scharf hat die Veranstaltungstechnik im Griff

Veranstaltungen mitorganisieren, Bühnen aufbauen, für Technik, Licht und Ton sorgen – das hat Danny Robert Scharf schon während seiner Schulzeit gern gemacht. Also lag es nah, diese Leidenschaft auch zum Beruf zu machen: mit einer Ausbildung zum Veranstaltungstechniker bei der Stadt Erfurt. Direkt nach deren Abschluss 2015 wurde Danny Robert Scharf übernommen und kümmert sich seit-

dem im Team der Marktaufischt um die ganz großen Events im Herzen seiner Heimatstadt – vom Wochenmarkt bis zum Weihnachtsmarkt und vom Papst-Besuch bis zum Open-Air-Konzert.

Er erstellt Standpläne für die Händler, kennt alle Flucht- und Rettungswege und betreut den Aufbau von Bühne, Licht und Ton. Weil er in seiner

Freizeit selbst als Schlagzeuger Musik macht, mag es Robert Danny Scharf besonders, als Tontechniker die Beschallung von Veranstaltungen zu betreuen. Und er kann eine weitere Leidenschaft in seinem Job ausleben: „Ich liebe es, Gabelstapler zu fahren, und bin froh, dass das hier zu meinem Joballtag gehört“, sagt er.

Mit seiner Ausbildung könnte er auch als freier Veranstaltungstechniker weltweit auf Festivals unterwegs sein, Bühnen für die ganz großen Stars bauen. Aber Danny Robert Scharf ist Beständigkeit und Verlässlichkeit wichtig. „Als freier Techniker kann ich mich nicht auf Buchungen verlassen. Und wenn ich gebucht werde, dann bin ich ständig auf Achse, sehe meine Familie kaum, habe 24-Stunden-Dienste und ein stark schwankendes Einkommen. Bei meinem Job bei der Stadt brauche ich mir darüber keine Gedanken zu machen. Hier war mein Job auch sicher, als während der Pandemie viele freie Kollegen ihre Jobs verloren. Das weiß ich sehr zu schätzen!“

Wer sich von der Jobvielfalt bei der Stadtverwaltung Erfurt überzeugen möchte und ebenfalls Teil des Teams werden möchte, findet auf [www.erfurt-klingsgut.de](http://www.erfurt-klingsgut.de) alle aktuellen Stellenangebote.



Danny Robert Scharf arbeitet als Fachkraft für Veranstaltungstechnik und Marktaufseher bei der Stadtverwaltung Erfurt. © Jacob Schröter



# Initiative „Botschafter für Erfurt“ begrüßt neue Mitglieder

Engagement für die Stadt wächst | Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werben für ihre Heimat

Sie berichten in der ganzen Welt, in unzähligen Netzwerken über die Schönheiten der Thüringer Landeshauptstadt: die Mitglieder der Initiative „Botschafter für Erfurt“. Am 23. September wurden mit Silke Wuttke, Gabriele Schmidt und Daniel Friedrich drei neue Persönlichkeiten feierlich in den Kreis der Erfurt-Botschafter aufgenommen. Oberbürgermeister Andreas Horn und Christian Fothe, Geschäftsführer der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, nahmen die Ernennung stellvertretend für den Beirat der Initiative vor.

Silke Wuttke ist Sprecherin des Vorstandes der WBG Zukunft eG. Ihre Netzwerke insbesondere in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft nutzt sie, um unermüdlich für Erfurt zu werben. Gabriele Schmidt war rund 35 Jahre im Dienst der Stadtverwaltung tätig und knüpfte internationale Kontakte. Auch heute noch pflegt sie viele von ihnen und berichtet über ihre Herzensstadt. Daniel Friedrich, Geschäftsführer der Erfurter Spedition Friedrich & Sohn, ist nicht weniger engagiert unterwegs. Seine Heimatstadt bedeutet ihm viel und es ist ihm ein Anliegen, ihren Facettenreichtum in die Welt zu tragen. Besondere Aufmerksamkeit erregte in jüngster Zeit einer seiner LKWs, der vollflächig für die Eishockeymannschaft TecArt Black Dragons wirbt.

„Für Silke Wuttke, Gabriele Schmidt und Daniel Friedrich ist Erfurt immer dabei“, beschreibt Chris-



Von links: ETMG-Geschäftsführer Christian Fothe begrüßt Silke Wuttke, Gabriele Schmidt und Daniel Friedrich als neue Mitglieder der Botschafter-Initiative gemeinsam mit Oberbürgermeister Andreas Horn (von links).  
© ETMG/Steve Bauerschmidt

tian Fothe das Gefühl, das die neuen Mitglieder der Initiative eint. „Alle drei sind wichtige Multiplikatoren für die Stadt. Sie wirken aktiv daran mit, Erfurts positive Wahrnehmung zu stärken“, führt er weiter aus. Andreas Horn wurde mit der Übernahme des Oberbürgermeisteramtes nicht nur Teil des Botschafter-Beirats, sondern auch selbst zum offiziellen Botschafter der Stadt: „Als Oberbürgermeister schätze ich das ehrenamtliche Engagement der Botschafterinnen und Bot-

schafter sehr. Es macht mich stolz, ebenfalls Teil dieses Netzwerkes zu sein.“ Aktuell sind rund 150 Botschafterinnen und Botschafter für Erfurt unterwegs, die sich in Bereichen wie Sport, Kultur, Politik oder Wirtschaft für die Stadt engagieren und Veranstaltungen nach Erfurt holen. Das jährliche Treffen bildet den idealen Rahmen, um sie mit Informationen rund um das aktuelle Stadtgeschehen zu versorgen und ihnen interessante Veranstaltungsorte vorzustellen.

## Der Rote Panda zieht auf den Roten Berg

Baustart der Anlage für Anfang 2025 geplant | Mitte nächsten Jahres sollen die neuen Bewohner einziehen



Rote Pandas – auch Kleine Pandas oder Katzenbären genannt – leben ursprünglich in Asien, dort vor allem in den Tälern des Himalaya-Gebirges. Die Art gilt als stark gefährdet, das weltweite Vorkommen wird auf weniger als 10.000 Tiere geschätzt.  
© Pixabay

Die Besucherinnen und Besucher des Thüringer Zooparks dürfen sich auf eine neue Tierart freuen: Der Baubeginn für die neue Anlage der Roten Pandas steht kurz bevor. Aktuell laufen die Ausschreibungen und Vergaben.

Dr. Heike Maisch, die amtierende Zooparkdirektorin, und Matthias Bärwolff, Beigeordneter für Bau und Verkehr, begrüßten Ende September die Groß-Sponsoren des Bauvorhabens im Zoopark. Zusammen mit einer Vertreterin des Planungsbüros stellten sie das Bauvorhaben im Bereich des derzeitigen Kaschmirziegen-Geheges vor. In die neue Anlage werden inklusive Umfeldgestaltung und neuer Wegebeziehung rund 350.000 Euro investiert. Zahlreiche Verstecke und Klettermöglichkeiten in den Bestandsbäumen, ein Teich, Kunstfelsen, Neupflanzungen von Bäumen und Stauden sowie Bambus verwandeln das Areal in einen naturnahen Lebensraum für den Roten Panda und Schopfhirsche.

Die bisher dort lebenden Kaschmirziegen ziehen mit Baustart auf die gegenüberliegende Anlage zu den Haus-Yaks. Damit werden auf dem Plateau neben asiatischen Nutztieren zukünftig auch asiatische Wildtiere zu sehen sein. Baubeginn ist im Januar 2025, Ende Juni, Anfang Juli 2025 soll die Anlage bezugsfertig sein.

Der Thüringer Zoopark Erfurt wird bei diesem Bauvorhaben nicht nur durch Sponsoren unterstützt, sondern auch durch Zoobesucher und Freunde des Zooparks. Man kann sich auf verschiedenen Wegen engagieren: Im Elefantenhaus steht ein Spendentrichter für Kleingeldspenden, das Tierpfleger-Team sammelt im Rahmen des kommentierten Tiertrainings, außerdem sind Spenden auf das Spendenkonto des Zoos herzlich willkommen: Sparkasse Mittelthüringen, IBAN DE09 8205 1000 0130 0323 52, Verwendungszweck „Roter Panda“.